

und soll ferners mit strafen gehalten werden, wie unterschiedlich folgt:

Nemlich zum ersten soll er alle und jede, die mit arbeit uf schlosser-, büchsen- und windenmacherhandwerk in den stetten und uf in land hausiren, allerdings abgeschafft sein, doch hierinnen die herrschaft derselben rete und gefreite personen nicht gemaint sein; da aber einer oder mehr der hausirer darüber ergriffen und betreten würd, dem soll nicht allein sein arbeit genomen, sondern zur straf mit drei gulden unnachleßlich gestraft werden.

Zum andern, wo einer den andern, es sei meister, gesell oder jung unbefugter weis mit einichem schmachwort an-tasten, sehenden und sehenden, in was schein das besehee, und das hernachmalen nicht erweisen noch dartun würd, daß alsdan derselbige zween gulden, halb der herrschaft und halb dem handwerk, unnachleßlich alsbalden zu erlegen verfallen und schuldig, doch hierin die hohen injurien, welche der herrschaft zu verbueßen gehören, nicht gemeint sein.

Zum dritten, wann einer ein dings, reden oder jehets anders von einem bezuchtiget oder der bezichtigte deßen nicht bestendig sein wollt, jedoch von dem herrn richter und den geschwornen meistern des handwerks uf eingemomene erkundigung und umstende der sachen überweisen¹⁾ würd, der oder dieselben sollen gleicher gestalt zween gulden unnachleßlicher straf verfallen und, wie oben gemelt, zu teilen sein.

Zum vierten, sooft ein meister, gesell oder junge gegen einem andern maister, gesellen oder jungen ichtes von handwerks wegen zu clagen sich anmast, solle dasselbig volgender gestalt beschehen: nemlich soll er zu dem herrn richter geen, aldo er neben den geschwornen allen beschaid erholen soll, und um versamlung eines handwerks bitten, welches ime erlaubt und der selbig zu dem jungsten maister, ime also das handwerk zu versamlen, gewisen werden, der alsbald schuldig sein soll dem begerten teil das handwerk in der schloßerherbig uf einen benanten tag, zeit und stund zu fordern und zu versamlen; sobald nun das handwerk bei-einander, soll der clagend teil alsbalden ein ort eines guldens uflegen; do dann die sachen bederseits nach lengst gnugsam angehört und der clagende seiner sachen recht und befugt ist, so soll ime der beclagte sein ort widergeben und nichts destoweniger ein teil oder der ander, so unrecht befunden, mit der straf verfarnt werden, dieselben, wie oben gesatz, zu teilen.

Zum fünften begeben sich bisweilen, wan ein handwerk gesamblet und erfordert, daß etliche ohne sondere ursachen und ausreden daheimen pleiben und zur versamlung des handwerks, bis es inen gelegen, nicht kommen wöllen; welcher nun in dem und of des jüngsten maisters ansagen, so ime das under augen geschehen, gehorsam erfunden und in der benante[n] stund bei dem handwerk (ausgenommen leibsnot und herrngescheft, auch andere redliche und erhebliche ursachen, dessen alles er glaublich anzeig tun soll) nit erscheinen und sich also von dem handwerk absondern würd, der soll alsbalden einen halben gulden dem handwerk in die büchsen unnachleßlich zu erlegen verfallen sein.

Zum sechsten, wan ein handwerk also uf einen benanten tag, zeit und stund erfordert und versamlet wurde, und etwo ein ganz handwerk uf einen allein warten mues, auch also dardurch die furgenomenen sachen und handlungen verhindert werden möcht[en], so soll alsdann in der stund, in der man erscheinen soll, ein sanduhr ufgesetzt werden, und sobald dieselbig ausläuft, und einer oder mehr noch außen und hernacher allererst erscheinen wird, der-

1) Soll „überwiesen“ heißen.

oder dieselben sollen alsdann ein jeder vier zwölfer unnachleßlicher straf verfallen und schuldig sein, auch nicht von der stuben zu kommen, bis er die straf erlegt.

Desgleichen zum siebenden so tregt sich offermalen bei versambletem handwerk zue, daß einer den andern freventlicher weis und ohne not lügen straft und andere, ungepurliche reden gegeneinander ausgießen, daraus dann allerlei zank, hader und uneinigkeit entspringt, auch letztlich zu schlegeln kompt; solches zu verkomen, ist es bishero under dem handwerk herkomen und gehalten worden, daß derjenig, der sei, wer der wolle, so einander lügen straft, ob er gleich seiner sachen recht hette, oder sunst unzimlicher reden sich vernehmen ließ, uf des herrn richters und ein handwerks vorgehende erkantnus ohne ainiche ein- oder widerrede einen gulden verfallen und solches unverzugenlich alsbalden zu erlegen schuldig sein soll, zu teilen, wie vorgemelt, und nichtsdestoweniger, wofern er der sachen hernachmalen schuldig erfunden und verlustig erkant, nach des herrn richters und handwerks gebrauch desselben strof stehen.

Zum achten, so einer oder mehr zue clagen vor den herrn richter und ein handwerk komen und beede teil die klag und antwort getan und furbracht, sol alsdan bede[n] teiln, gegeneinander außerhalb ires furbringens und des herrn richters und handwerks erkantnus nichts gewalttetiges und mit der faust furzunehmen, bei straf zween gulden, zu teilen, wie obset, uferlegt und verboten werden; do aber die verwirkung hernacher also geschaffen, daß die straf der herrschaft geburete, soll solches ausgesetzt und bevorbehalten werden.

Zum neunten befindet sich oft, daß ein meister dem andern sein gesind durch mancherlei practict und schein ohne rechtmeßige ursachen verfürt oder abspannt, daraus dann auch vil unwillens und zank entstehend; welcher nun als in dem auch schuldig erfunden und dem andern sein gesellen und jungen gehorter maßen absetzt, der soll um drei ort eines guldens unnachleßlich gestraft werden; do aber solches freventlicher und unbilllicher weis geschehen, soll alsdan solches nach des richters und handwerks erkantnus und gelegenheit der sachen hoher gestraft werden.

Da aber zum zehenden einem gesellen oder jungen lenger bei seinem meister zu pleiben nicht gelegen sein würd, soll derselb, so von seinem meister stellt und begert, schuldig sein, bei den urtengesellen oder jungen bei seinem meister gründlich erkundigung tun zu lassen, wie und welchermaßen er von ime abgeschieden, damit sich der ander meister, zu dem der abgeschiedten begert, darnach wiße zu richten.

Zum ailften, so aber ein gesell oder jung ohne vorwissen, willen und erlaubnus seines meisters oder andern ungebürlicher weis wider handwerksbrauch abscheiden und hinder der thür (wie man pflegt zu sagen) urlaub nehmen, und darvon ziehen würd, soll demselben uf ansuchen des ganzen handwerks nachgeschriben und an keinen ort gelassen noch zu arbeiten gestattet, sondern so lang und viel getrieben werden, bis er sich wiederum hieher verfuge und mit dem herrn richter und geschwornen meistern, auch einem ganzen handwerk vertragen hab und nach gelegenheit den¹⁾ sachen, auch des handwerks²⁾ gewonheit auskomen.

1) Geschrieben ist den.

2) Geschrieben daß handwerk h.

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**